

Erklärung zur Teilnahme am Einspeisemanagement

Technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung von EEG-Anlagen entsprechend § 6 in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung des „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)“

Für

Anlagenstandort: Straße, Hs.-Nr.:

91166 Georgensgmünd
PLZ, Ort

Bitte das Zutreffende ankreuzen,

Generatorleistung 0 kW bis einschließlich 100 kW, PV-Anlagen in KWp

Auftrag / Bestellung			
<input type="checkbox"/>	Fernsteuereinrichtung für die Leistungsreduzierung von EEG-Anlagen kleiner gleich 100 kW		
<input type="checkbox"/>	Lieferumfang: Funk-Rundsteuerempfänger Langmatz EKB 93 einschließlich Zubehör Außenantenne mit 5 m Antennenleitung Ansteuerung pro Signal Programmierung		
<input type="checkbox"/>	Lieferumfang: Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger einschließlich Zubehör		

Bei verschiedenen Erzeugungsarten sind grundsätzlich separate Steuereinrichtungen erforderlich!

Auftraggeber, Rechnungsempfänger:	
Name:	Vorname:
Straße:	Hs.-Nr.:
PLZ: 91166	Ort: Georgensgmünd
Tel.:	E-Mail:
Datum	Unterschrift



Erläuterungen zum Einspeisemanagement

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im § 6 des „Erneuerbare-Energie-Gesetz -- EEG“

Müssen alle Anlagen (die ab dem 1.1.2012 in Betrieb genommen werden) mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.

Auch an bestehenden Anlagen mit einer Generatorleistung größer 25 kW wird nach § 66 eine Nachrüstung innerhalb einer befristeten Übergangszeit gefordert.

Die Installation der Einrichtung zur Reduktion der Einspeiseleistung muss vom Anlagenbetreiber veranlasst und damit alle anfallenden Kosten übernommen werden. Falls der Anlagenbetreiber dies nicht durchführt, besteht nach § 17 Abs. 1 EEG kein Vergütungsanspruch. Die Entscheidung, wie eine Erzeugungsanlage fernwirktechnisch angebunden wird, ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen und wird im Einzelfall entschieden.

Gemäß § 11 des EEG sind

Netzbetreiber ... ausnahmsweise berechtigt, an Ihr Netz ... angeschlossene Anlagen ... die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 6 ... ausgestattet sind, zu regeln, soweit

... im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstände.

Nach dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) Stand Januar 2012 entsprechend § 14 Absatz 1c

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, Maßnahmen des Betreibers von Übertragungsnetzen ..., in dessen Netz sie ... technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines vorgelagerten Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich sind, um Gefährdungen und Störungen in den Elektrizitätsversorgungsnetzen ... zu vermeiden;

Auch wenn von unserer Seite als örtlicher Netzbetreiber das Verteilernetz entsprechend ertüchtigt wird, besteht für uns kein Spielraum, als dass wir die Anforderungen der vorgelagerten Netzbetreiber (N-Ergie, Tennet ..) umsetzen müssen.

Funktion:

Sobald die Gefahr besteht, dass Übertragungsnetze in einer Netzregion überlastet werden, soll durch das Einspeisemanagement eine vorübergehende Reduktion der Einspeiseleistung erfolgen. Dazu müssen alle betroffenen Anlagen mit Steuergeräten ausgerüstet werden. Mittels eines Tonfrequenzsignals oder über ein Funksignal erfolgt ferngesteuert die Begrenzung der Einspeiseleistung auf 60%, 30% oder 0%.